

Gemeinsam mehr erreichen!





Der Verein Stadtmarketing Plochingen wurde am 23. Juli 1998 als Fördergemeinschaft gegründet. Seit Juli 2006 ist das Stadtmarketing Plochingen ein eingetragener Verein. Inzwischen besteht dieser aus über 100 Mitgliedern aus Handel, Gewerbe, Dienstleistung, Industrie und Gastronomie. Wir verstehen unsere Arbeit als Dienstleistung. Die Organisation und Bewerbung von verschiedenen Festen und verkaufsoffenen Sonntagen und weiteren Aktionen erfolgt in Zusammenarbeit mit unseren Mitgliedern.

Veranstaltungen 2020:

Freitag, 24. Januar 2020:

Neujahrsempfang

(In Kooperation mit dem BDS Ortsverein Plochingen)

Sonntag, 29. März 2020:

Plochinger Frühling (Verkaufsoffener Sonntag)

Samstag, 09. und Sonntag, 10. Mai 2020:

Bruckenwasenfest mit Gartenflohmarkt

(In Kooperation mit der Stadt Plochingen)

Sonntag, 04. Oktober 2020:

Plochinger Herbst (Verkaufsoffener Sonntag)

Freitag, 27. bis Sonntag, 29. Nov. 2020:

Plochinger Weihnachtsmarkt

(In Kooperation mit der Stadt Plochingen)

Freitag, 04. Dezember 2020:

Nikolausfest auf dem Stumpenhof

Außerdem Unternehmer Lunch, Sommerfest, Musiknacht oder wechselnde Sonderaktionen



Unter unserem Dach arbeitet auch eine Bürgerinitiative: Die Initiative „Landschaftspark Bruckenwasen“ hegt und pflegt, mit Unterstützung des städtischen Bauhofs, das Naherholungsgebiet am Neckar.

Wir integrieren das Engagement der vielen Plochinger Bürger/innen in einen kontinuierlichen ganzheitlichen Stadtmarketingprozess. Durch die Bündelung aller gesellschaftlichen Kräfte verfolgen wir das Ziel, unsere Stadt FÜR ALLE noch attraktiver, interessanter und lebenswerter zu gestalten.

Gemeinderat und Stadtverwaltung sind ebenfalls überzeugt und unterstützen unseren Verein ideell und materiell. Alle interessierten Gruppierungen und Einzelpersonen sind eingeladen, Anregungen und Ideen einzubringen, zum Wohle unserer Stadt.

Sie haben eine Projekt-Idee?

Her damit!

Mitgliedschaft: Ein Haufen Pluspunkte!



STADTMARKETING ...

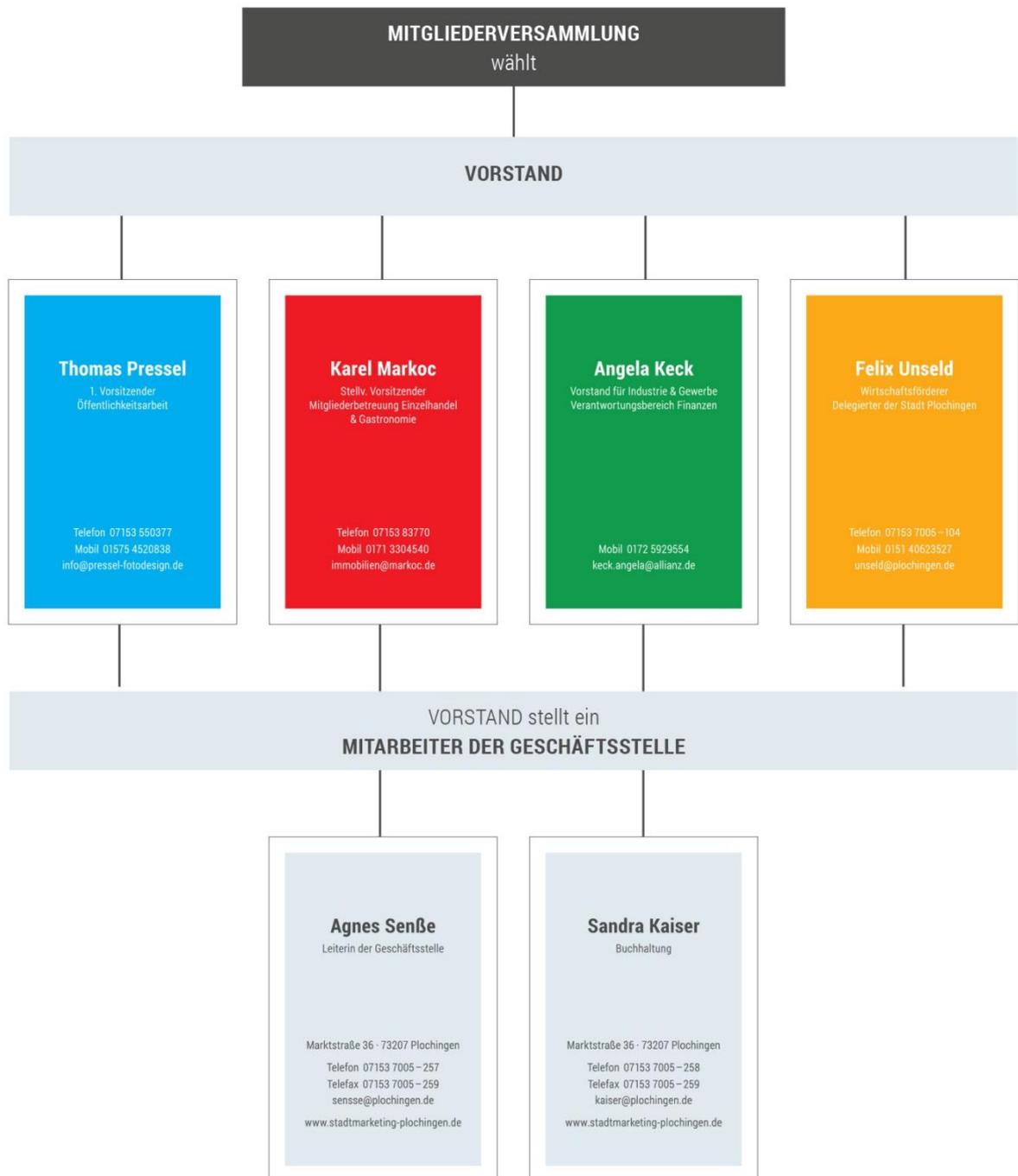
- ist **Bindeglied** für Bürger und Geschäftstreibende zu Stadtverwaltung und Gemeinderat
- fördert Dialoge und bietet **Interessenaustausch** zur **Kontaktpflege**
- organisiert **Veranstaltungen** und **verkaufsoffene Sonntage**
- betreibt offensive **Pressearbeit** und **Werbung** zur Imagepflege für den Standort Plochingen
- ermöglicht **günstige Anzeigenkonditionen** beim **Nussbaumverlag (10% Rabatt)**
- zu unterstützen bedeutet **Imagegewinn**
- stellt Sie mit Ihrem **Logo** auf die **Stadtmarketing-Homepage**

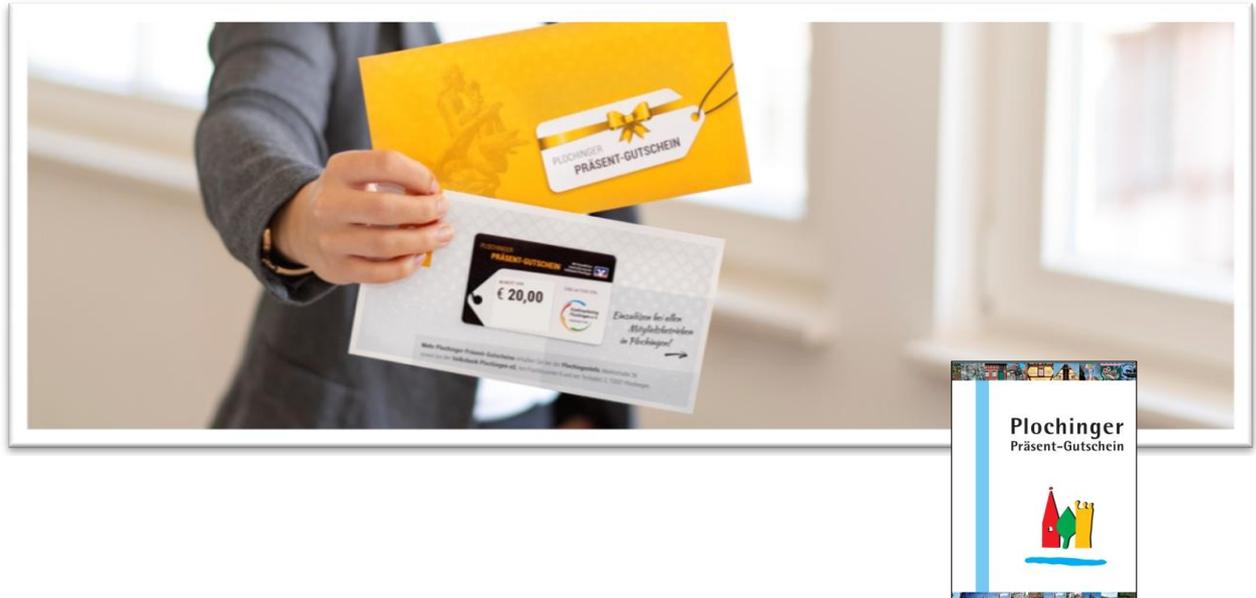
WELCHE WEITEREN VORTEILE HABE ICH DURCH DIE MITGLIEDSCHAFT?

- + Kostenlose Fläche am **Plochinger Frühling** und **Plochinger Herbst**
- + Vergünstigte Teilnahme am **Weihnachtsmarkt, Leistungsschau** und **Musiknacht**
(die Leistungsschau & Musiknacht findet nicht jedes Jahr statt)
- + **Netzwerkaufbau** an den Stammtischen
- + Die Chance auf eine begehrte Werbefläche an unseren **Bannerstelen**
- + Gerne stellen wir **Kontakte zur Stadtverwaltung** her und/oder laden Vertreter der Stadtverwaltung zu Stammtischen ein, damit Ihre Fragen beantwortet werden können
- + Mitgliederneuvorstellung Ihres Betriebs auf einer halben Seite in den **Plochinger Nachrichten**
- + Teilnehmender Betrieb des **Gutscheinsystem** und der **Parkgebührenrückerstattung**
- + Mitwirkung in der **Bürgerinitiative Bruckenwasen**

... und vieles mehr!

Organigramm Stadtmarketing Plochingen e.V.





Praktisch im Checkkartenformat

alter Gutschein ist weiterhin gültig

Der Plochinger Präsent-Gutschein kann von Kunden bei der Plochinger Volksbank (Am Fischbrunnen 8) sowie der PlochingenInfo (Marktstraße 36) im Wert von 5 €, 10 €, 20 €, 44 € oder auch 50 € erworben werden.

Einlösen kann der Beschenkte den Präsent-Gutschein in den rund 100 Stadtmarketing-Mitgliedsgeschäften.

SO FUNKTIONIERT'S:

- Die Teilnahme am Gutscheinsystem ist Bestandteil der Vereinsmitgliedschaft.
- Der Gutschein wird an der Kasse im Geschäft wie Bargeld behandelt.
- Der Kunde kann nur den Gesamtbetrag einlösen, d.h. sollte der Betrag kleiner als der im Gutschein ausgestellte Betrag sein, wird Rückgeld gegeben bzw. bei einem höheren Betrag muss der Kunde die Differenz begleichen. (Statt Rückgeld kann ggf. ein geschäftseigener Gutschein ausgegeben werden.)
- Der Plochinger Präsent-Gutschein muss im Geschäft einbehalten werden.
- Die gesammelten Gutscheine werden mit Angabe der Bankverbindung an die Geschäftsstelle des Stadtmarketing (Marktstraße 36) geschickt. (Formular dazu auf Homepage erhältlich, falls gewünscht)
- STM überweist die Summe der in den Gutscheinen aufgeführten Beträge auf das genannte Konto.
- **ACHTUNG:**
Diese Gutscheine verlieren nicht ihre Gültigkeit.

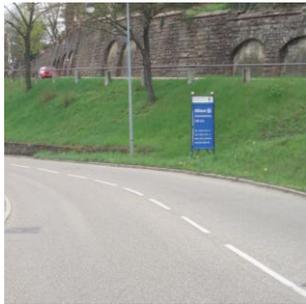
Bannerstelen – nur buchbar für Stadtmarketing-Mitglieder:

An plakativen Standorten in Plochingen haben wir unseren Stelen für Sie im Einsatz. Eine Bannerstele ist (meist) jeweils von beiden Seiten zu sehen und kann je nach Standort Ihren Betrieb entsprechend in den Köpfen der Plochinger festigen.



IHRE WERBUNG AUF BANNERSTELE:

- Pro Quartal 2 Buchungen über Doodle-Listen möglich
- Bannerfläche: 1x2m PVC, mit Hohlraum
- Mietdauer: 1 Monat
- Kosten Anmietung Werbefläche pro Monat: 80 €
- (inklusive Auf- & Abhängung, Reinigung & Einlagerung Ihres Banners)
- Hohe Kontaktzahlen an den stark frequentierten Ortseingangsstraßen von Plochingen an fünf Stellplätzen



1



2



3



4



5



6



7



9



10

Teckplatz
(von unten kommend)

11

Teckplatz
(von oben kommend)

12

Ihre Anzeige in den Plochinger Nachrichten

**Beispiel Anzeigengröße
90 mm 2-spaltig**

Sonderpreis nur 63,18 €
zuzüglich MwSt.

**Beispiel Anzeigengröße
130 mm 2-spaltig**

Sonderpreis nur 91,26 €
zuzüglich MwSt.

Ihre Medienberaterin:
Susanne Hebisch
Telefon: 07163 109 528
susanne.hebisch@nussbaummedien.de

**Beispiel Anzeigengröße
70 mm 2-spaltig**

Sonderpreis nur 49,14 €
zuzüglich MwSt.

Bei Farbanzeigen kommt zum s/w-Preis noch ein Zuschlag i.H. von 30% (zzgl. MwSt.) hinzu. Einen Mindestmengenpreis gibt es nicht mehr. Bei Vollverteilungsterminen kommt abermals ein Zuschlag i.H.v. 15% hinzu.

**Beispiel Anzeigengröße
50 mm 4-spaltig**

Sonderpreis nur 70,20 €
zuzüglich MwSt.



Nussbaum Medien Uhingen GmbH & Co. KG
Niederlassung Uhingen
Ludwigstraße 3
73061 Ebersbach an der Fils

Beispielgrößen für Anzeigen in den Plochinger Nachrichten. Diese abgedruckten Größen sollen lediglich Beispiele sein und dienen Ihrer Orientierung. Selbstverständlich können Anzeigen in jeder beliebigen Größe geschaltet werden. Die in den Beispielen genannten Preise gelten bei Direktschaltung und basieren auf der Anzeigenpreisliste vom 09.05.2018.

Mit Parkschwein parken Kunden kostenlos

Unterstützt durch den Stadtmarketing Plochingen e. V. werden seit mehreren Jahren die Parkkosten auf öffentlichen Parkplätzen sowie ÖPNV-Einzeltickets durch die Stadtverwaltung bei teilnehmenden Stadtmarketing-Mitgliedern zurückerstattet (max. 0,60 €).

Jedes Jahr stellt die Stadtverwaltung für diese Aktion ein gewisses Budget zur Verfügung, welches bisher nur zu einem Bruchteil genutzt wird. Möchten auch Sie diesen Bonus Ihren Kunden anbieten, kontaktieren Sie uns!

Die Geschäftsstelle des Stadtmarketingvereins leistet dabei für Sie Folgendes:

- sammelt die von Ihnen eingereichte Belege,
- schaltet Anzeigen, Banner etc. (bspw. Aktion „Geschenkt“ siehe unten),
- gibt die Werbemittel wie Flyer oder Aufsteller aus
- und rechnet am Jahresende mit der Stadtverwaltung Plochingen die Ausgaben ab.



Zu Jahresbeginn werden die ausgegebenen Gelder von der Stadtverwaltung an uns überwiesen und die Geschäftsstelle schreibt Ihnen Ihre Auslagen des Vorjahres gut. Dazu bitten wir Sie jeweils bis spätestens Ende November alle gesammelten Belege der Geschäftsstelle zukommen zu lassen, damit die Abrechnungen erfolgen können.



Um die Rückerstattung bei Ihren Kunden bekannt zu machen bitten wir Sie:

- Die von uns kostenlos zur Verfügung gestellten Aufsteller an Ihrer Kasse zu platzieren
- Die von uns kostenlos zur Verfügung gestellten Flyer in Ihrem Geschäft auszulegen
- Jeden Kunden ansprechen, ob er in/auf einem öffentlichen Parkplatz/haus geparkt hat und darauf hinweisen, dass die Parkdauer von bis zu einer Stunde (max. 0,60€) erstattet wird
- auch jedes Einzelticket des ÖPNV wird mit bis zu 0,60€ erstattet

Wir freuen uns mit dieser Aktion Sie und die Stadt Plochingen unterstützen zu können. Stamm- und Neukunden werden mit diesem Werkzeug persönlich erreicht, angesprochen und an Ihr Geschäft und an Plochingen gebunden.

Auf einen Blick:

Ihre Beiträge zur Mitgliedschaft (monatliche Beispielsrechnung):

- 1 bis 2,4 Beschäftigte: € 23,50 im Monat
- 2,5 bis 4,4 Beschäftigte: € 33,12 im Monat
- 4,5 bis 6,4 Beschäftigte: € 42,74 im Monat
- 6,5 und mehr Beschäftigte: € 52,35 im Monat

Ihr Beitrag setzt sich zusammen aus einem einheitlich geltenden Beitrag für jedes Mitglied in Höhe von € 51,13 jährlich sowie dem Werbekostenumlagebeitrag, für dessen anteilige Höhe die Zahl der Beschäftigten im jeweiligen Mitgliedsbetrieb maßgeblich ist.

(Die genannten Mitgliedsbeiträge beinhalten keine MwSt. In der Werbekostenumlage sind 19 % MwSt. enthalten.)

Alle näheren Details finden Sie in der Beitragsordnung für den Verein Stadtmarketing Plochingen e. V. und weitere Informationen finden Sie in der Anlage.



Beitrittserklärung



Ich / Wir erklären hiermit unsere Mitgliedschaft im Stadtmarketing Plochingen e.V. auf der Grundlage der geltenden Vereinssatzung und Beitragsordnung ab dem Monat _____

Firmenname
Branche
Anschrift
Website
Zahl der Beschäftigten im Jahresdurchschnitt
(siehe dazu Absatz III. der Beitragsordnung)
Gründungsdatum
Ansprechpartner: Name, Vorname
Telefon / Fax
E-Mail

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung und Beitragsordnung sowie die Datenschutzbestimmungen an. Ich/Wir bestätige/n damit ausdrücklich, dass ich/wir Newsletter, Einladungen u.ä. als E-Mail erhalten möchten.

Darüber hinaus bestätige/n ich/wir, dass ich mit der Speicherung meiner/unsere Daten im Zuge des Gutscheinsystems „Plochinger Präsentgutschein“ einverstanden bin.

Das Gutscheinsystem ist eine Aktion von Stadtmarketing Plochingen e.V. in Zusammenarbeit mit der Volksbank Plochingen. Das browserbasierende Verwaltungsprogramm wird ab 01.04.2018 vom Stadtmarketing-Mitglied Meins und Vogel GmbH aus Plochingen gestellt und im Hintergrund administriert. Schützenswerte Informationen wie die Bankverbindung sind selbstverständlich nicht öffentlich einsehbar und werden nur zur Überweisung der Gutschrift gespeichert. Sämtliche Daten werden ausschließlich auf Servern gespeichert, die sich in Deutschland befinden. Keinerlei Daten gelangen an Drittländer. Gutschriften für eingelöste Plochinger Präsentgutscheine werden vom Stadtmarketing Plochingen e.V. auf unten genanntes Konto überwiesen.

Die Erteilung eines SEPA-Mandates ist Bestandteil des Beitritts zum Verein.

Stadtmarketing Plochingen e.V. weist gemäß §33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass zum Zweck der Mitgliederverwaltung und -betreuung oben angegebene Mitgliedsdaten in automatisierten Dateien gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

Ort, Datum

Unterschrift

ggf. Stempel

Anlagen: SEPA Lastschriftmandat, Satzung, Beitragsordnung.

Beitrittsformular und SEPA Lastschriftmandat bitte im Original einreichen. Sie erhalten eine Kopie für Ihre Unterlagen mit der Bestätigung.

SEPA-Mandat

Gläubiger-Identifikations-Nr.: DE87ZZZ00000323838

Mandatsreferenz: (wird separat mitgeteilt)

Hiermit ermächtige ich/wir den Stadtmarketing Plochingen e. V. die von mir/uns zu entrichtende Zahlung zu Lasten meines/unseres Kontos mittels Lastschrifteinzug einzuziehen. Seitens des kontoführenden Kreditinstitutes besteht keine Verpflichtung zur Einlösung, wenn das Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist.

Unsere Steuernummer: 59338/01923

Hinweis: Ich/wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Kontoinhaber

.....

IBAN

.....

BIC

.....

Ort, Datum

Unterschrift

ggf. Stempel

Beitrittsformular und SEPA Lastschriftmandat bitte im Original einreichen. Sie erhalten eine Kopie für Ihre Unterlagen mit der Bestätigung.



S a t z u n g

des Vereins

Stadtmarketing Plochingen e.V. vom 01.02.2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Stadtmarketing Plochingen e.V.“ (nachfolgend “Verein“ genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Plochingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist unter Reg. Nr. VR 211705 beim AG Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Verein strebt den Zusammenschluss aller an, die aufgrund ihrer betrieblichen Struktur Konsumentenwerbung betreiben.

Zweck des Vereins ist, durch gemeinschaftliche Werbung, Aktionen und Veranstaltungen den Verbraucher in erhöhtem Maße auf das leistungsfähige örtliche Verkaufs- und Dienstleistungsangebot aufmerksam zu machen. Es wird angestrebt,

- die Stadt Plochingen im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise optimal mit ihrem gesamten Leistungsspektrum zu positionieren und darzustellen. Dabei sollten sich neben Handel, Gewerbe und Industrie auch die Dienstleister und die Fremdenverkehrswirtschaft wieder finden,
- die Stadt als solche für den Konsumenten so attraktiv wie möglich zu gestalten,
- vorhandene Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen in Plochingen zu halten und auszuschöpfen,
- zusätzliche Nachfrage nach Plochingen zu lenken und damit zur Existenz- und Arbeitsplatzsicherung in Handel, Gewerbe, Dienstleistungen und freien Berufen beizutragen.

Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit der Stadt Plochingen insbesondere durch:

1. Förderung eines attraktiven Umfeldes für Handel, Gewerbe, Dienstleistungen und freie Berufe;
2. Förderung einer nachfragegerechten Branchen- und Angebotsstruktur (Branchenmix);
3. Unterstützung für kundenorientiertes Denken bei allen Mitgliedern und deren Mitarbeitern;
4. Pflege von Beziehungen, sowie Informations- und Gedankenaustausch mit zuständigen Wirtschaftsverbänden und berufsständischen Einrichtungen (z.B. Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammer);
5. Unterrichtung der zuständigen Behörden und Kontaktpflege über die Probleme, Anliegen und Wünsche der Mitglieder;
6. Öffentlichkeitsarbeit, um
 - Kontakt mit der Presse zu halten,
 - die Medien über Probleme, Anliegen und Wünsche von Verein und der Mitglieder in Kenntnis zu setzen,
 - für ein positives Bild und Ansehen von Verein und der Mitglieder in der Öffentlichkeit zu sorgen;
7. Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen.

Der Verein strebt keine kartellrechtswidrigen Ziele an und wird sich jeglicher Verhaltensweisen und Maßnahmen enthalten, die auch nur einen Verdacht eines Kartells aufkommen lassen könnten.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine direkten Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt der Verein nicht.

§ 3 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden

- Gewerbetreibende,
- freiberuflich Schaffende oder
- andere selbstständig tätige Personen

als volljährige natürliche oder juristische Person, soweit sie in der Stadt Plochingen Ihren Hauptsitz oder eine Niederlassung betreiben,

- die Stadt Plochingen

sowie natürliche und juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Personengesellschaften deren Mitgliedschaft aufgrund der Kenntnisse, Erfahrungen, Einflüsse oder sonstigen Bedeutung, die diese Personen oder Vereinigungen insbesondere auf dem Gebiet des Marketing sowie der Verbesserung kommunaler Infrastrukturen besitzen, eine Förderung der Gemeinschaftszwecke erwarten lässt.

2. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Er hat die Anerkennung der Satzung des Vereins zu beinhalten.

3. Über die Anträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Ablehnung eines Antrags ist eine Begründung nicht erforderlich.

4. Mitglieder, soweit es sich um natürliche Personen handelt, die sich um den Verein oder um die Wirtschaftsförderung besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

5. Die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung vorhandenen passiven Mitglieder des Vereins werden als solche bis zum 31.12.2019 geführt. Weitere passive Mitglieder werden nicht aufgenommen. Ab dem 01.01.2020 werden diese zu Mitgliedern gemäß § 3 Abs.1.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist nur zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung muss schriftlich auf der Geschäftsstelle des Vereins eingehen.
- b) durch dauerhaftes Erlöschen nicht unter 3 Monaten der Mitgliedsfirma im Gewerbe- oder Handelsregister oder nicht nur vorübergehender Einstellung der Geschäftstätigkeit.
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss ist insbesondere zulässig, wenn
 - die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 weggefallen sind oder
 - ein Mitglied grobfahrlässig oder vorsätzlich die Interessen oder Ziele des Vereins oder seiner Satzung zuwiderhandelt oder den fälligen Vereinsbeitrag trotz dreimaliger Mahnung nicht entrichtet. Die dritte Mahnung muss schriftlich unter dem Hinweis auf die Möglichkeit des

Ausschlusses bei nicht fristgerechter Bezahlung erfolgen. Der Nachweis des Zugangs der ersten beiden Mahnungen ist nicht erforderlich.

d) bei persönlicher Mitgliedschaft durch Tod.

2. Die Entscheidung über einen Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach Anhörung des Mitglieds. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied vom Vorsitzenden mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

3. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Zahlung bereits fälliger Beiträge und begründet keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat Stimmrecht. Jedes Mitglied, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, ist in alle Ämter des Vereins wählbar. Handelt es sich bei einem Mitglied nicht um eine natürliche Person, so ist ein Vertreter des Mitglieds als natürliche Person wählbar.

2. Jedes Mitglied hat grundsätzlich das Recht, die Unterstützung des Vereins im Rahmen der Aufgaben nach der Satzung in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge im Rahmen dieser Satzung an den Verein, den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen, sofern diese satzungsmäßigen Interessen dienen.

3. Jedes Mitglied hat grundsätzlich das Recht, das Gemeinschaftslogo des Vereins während der Dauer seiner Mitgliedschaft unentgeltlich zu nutzen.

4. Die Mitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereins nach besten Kräften. Sie haben insbesondere die Pflicht,

- a) angemessene Qualitäts- und Leistungsstandards einzuhalten;
- b) einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern vorzunehmen, um die Erfolgssteuerung laufender Aktivitäten sicherzustellen;
- c) zur sachgemäßen Steuerung der Aktivitäten des Vereins beizutragen, indem die Mitglieder die zur Ergebnissteuerung der Gemeinschaftstätigkeit erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

5. Der Verein erhebt zur Aufgabenerfüllung und zur Bestreitung seiner Aufgaben Beiträge. Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben oder Aktionen kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, ist verpflichtet diese Beiträge zu entrichten. Sie kann auch unterschiedliche Beiträge vorsehen. Abstufungen können etwa nach der Rechtsform der Mitglieder (natürliche oder juristische Personen, Personenvereinigungen und Vereine) oder nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder vorgenommen werden.

Die Mitglieder erklären sich bereit, am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

6. Die passiven Mitglieder gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Die sonstigen Organe sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die Einladung zur Hauptversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung im Amtsblatt der Stadt Plochingen bekannt gemacht werden. Der Vorstand erstellt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle stellen. Verspätet eingehende Anträge müssen nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden. Hiervon ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist begründet werden. Über deren Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge zur Änderung der Satzung sind den anwesenden Mitgliedern schriftlich vorzulegen. Sie können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

Zwingende Tagesordnungspunkte einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr und Strategie des neuen Jahres;
- b) Bericht des Kassiers über das abgelaufene Geschäftsjahr und Aufstellung des Haushaltsplans für das folgende; Genehmigung des Jahresabschlusses;
- c) Bericht der Kassenprüfer;
- d) Aussprache über die Berichte;
- e) Entlastungen;
- f) Erforderlichenfalls Wahlen;
- g) Behandlung von Anträgen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe der Tagesordnung verlangen; dem Antrag ist eine schriftliche Begründung beizufügen. Sie ist weiter einzuberufen, wenn grundsätzliche Vereinsangelegenheiten dies erfordern und die ordentliche Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann.

4. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist durch Vollmacht nachzuweisen und ist somit bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht ein Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 % der erschienen bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch auf schriftlichem Wege erfolgen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.

7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und nimmt die Aufgaben wahr, die nicht kraft Satzung der Mitgliederversammlung obliegen.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, einem Vertreter der Stadt Plochingen sowie bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
Er wird – mit Ausnahme des Vertreters der Stadt Plochingen – von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Personen nach Abs.2 bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.
5. Beschlüsse des Vorstands können auch durch schriftlichen Beschluss unter den Vorstandsmitgliedern gefasst werden, falls alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind. In dringenden Fällen ist auch eine telefonische Beschlussfassung möglich. In diesem Fall ist vom Vorsitzenden eine schriftliche Niederschrift zu fertigen und in der nächsten Vorstandssitzung zur Bestätigung vorzulegen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus (Ausnahme bei Bestellung zum Geschäftsstellenleiter). Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs.26 EStG können bezahlt werden. Notwendige Auslagen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, werden auf Nachweis erstattet.
7. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden drei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen.

§ 9 Buchführung, Bilanzierung

1. Der Verein hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Bücher zu führen.
2. Zur Buchführung ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung dieser Verpflichtung der Mithilfe eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder sonstigen Sachverständigen bedienen. Die Kosten hierfür trägt der Verein.
3. Der Jahresabschluss für ein abgelaufenes Geschäftsjahr ist im ersten Halbjahr des Folgejahres aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Vorsitz

1. Der 1. Vorsitzende (im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende) leitet die Hauptversammlungen und die Vorstandssitzungen.
2. Er beruft die erforderlichen Versammlungen und Sitzungen ein. Die Einberufungen haben rechtzeitig zu erfolgen, sobald es die Geschäftslage erfordert.
3. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen und Sitzungen, er übt bei Bedarf das Hausrecht aus.

§ 11 Geschäftsstellenleitung

1. Ein hauptamtlicher Geschäftsstellenleiter kann vom Vorstand berufen und abberufen werden.

2. Er leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Er nimmt an allen Vorstandssitzungen teil und führt die Niederschriften über sämtliche Sitzungen der Vereinsgremien. Er arbeitet eng mit den Vorstandsmitgliedern zusammen, vor allem mit dem ersten Vorsitzenden. Er nimmt hauptsächlich die Aufgaben wahr, die nicht nach dieser Satzung auf beschließende Gremien und die anderen Verantwortlichen des Vereins übertragen sind.

3. Sämtliche wichtigen Vereinsangelegenheiten werden grundsätzlich zentral über die Geschäftsstelle abgewickelt.

4. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn insoweit gerichtlich und außergerichtlich als besonderer Vertreter nach § 30 BGB.

Handlungen, die über die laufende Geschäftstätigkeit hinausgehen, darf der Geschäftsstellenleiter nur mit Zustimmung des Vorstandes vornehmen. Von diesem Zustimmungserfordernis erfasst werden insbesondere folgende Handlungen:

- a) außerplanmäßige Investitionen und Ausgaben;
- b) alle Maßnahmen und/oder Rechtsgeschäfte, durch die der Verein mit einem Betrag von mehr als € 5.000,00 verpflichtet wird.

Näheres regelt der Geschäftsstellenleitervertrag.

§ 12 Kassier

1. Der Kassier ist verantwortlich für das gesamte Vereinsvermögen, führt die Vereinskasse und nimmt die Rechnungslegung vor.

2. Er stellt sicher, dass sämtliche Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig erfasst und eingezogen bzw. geleistet werden.

3. Der Jahresabschluss ist vom Kassier schriftlich vorzulegen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Für die Prüfung der Vereinskasse und die Rechnungslegung werden zwei Kassenprüfer gewählt.

2. Die Kasse ist spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung und dazu jährlich einmal unvermutet zu prüfen.

3. Über beide Kassenprüfungen ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

4. Die Kassenprüfer können nicht dem Vorstand angehören.

§ 14 Wahlen

1. Wahlen finden regelmäßig alle zwei Jahre statt.

2. Die Wahlen für nachstehende Personen werden von der Mitgliederversammlung vorgenommen:

- a) den 1. Vorsitzenden (§ 8 Abs.2),
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden (§ 8 Abs.2),
- c) den Kassier (§ 12),
- d) die weiteren Mitglieder des Vorstands (§ 8 Abs.2),

e) die zwei Kassenprüfer (§ 13).

3. In der Regel wird durch Akklamation gewählt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder wird geheim mit Stimmzettel gewählt.

4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt; Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit findet ein neuer Wahlgang statt, und zwar solange bis sich eine Mehrheit ergibt.

5. Die Wahlen werden von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlausschuss geleitet. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern.

§15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden.

2. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB. Das nach der Auseinandersetzung verbleibende Vermögen fällt der Stadt Plochingen zu. Es soll gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand

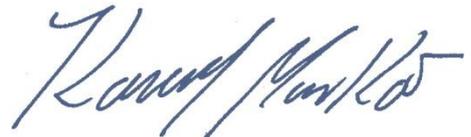
Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Verpflichtungen der Mitglieder ist Plochingen bzw. Esslingen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 01.02.2016 beschlossen und gilt mit sofortiger Wirkung.



1. Vorsitzender
Stadtmarketing Plochingen e.V.



Karel Markoc
Stellvertretender Vorsitzender
Stadtmarketing Plochingen e.V.

Beitragsordnung

des Vereins

Stadtmarketing Plochingen e.V. vom 23.03.2017

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 5 Abs. 5 der Vereinssatzung in der Fassung vom 01.02.2016.

II. Solidaritätsgemeinschaft

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Regelungen

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins i.S.v. § 3 Abs. 1 der Vereinssatzung entrichten einen Mitgliedsbeitrag.
2. **Zur Abdeckung der Kosten des Haushalts wird von jedem Mitglied, unabhängig von der Zahl der Beschäftigten im Betrieb, ein einheitlich geltender Beitrag erhoben. Dieser beträgt € 51,13 und ist jeweils am 27.01. eines Jahres zur Zahlung fällig.** Der Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder beträgt € 100,00 pro Jahr. Die Übergangsregelung zur passiven Mitgliedschaft ist gemäß § 3 Abs. 5 der Vereinssatzung geregelt.
3. Soweit die Kosten des Wirtschaftsbetriebs nicht durch Zuschüsse der Stadt und sonstige Einnahmen gedeckt sind, werden diese auf die Mitglieder umgelegt. Maßgeblich für die anteilige Höhe des **Umlagebeitrags** ist die Zahl der Beschäftigten in dem jeweiligen Mitgliedsbetrieb. Der anteilige Faktor beträgt für Betriebe

Beispiel - Basis 2005 (inkl. 19% MwSt.)

1 bis 2,4 Beschäftigte in einem Betrieb	Faktor 1,0	€ 230,85
2,5 bis 4,4 Beschäftigte in einem Betrieb	Faktor 1,5	€ 346,25
4,5 bis 6,4 Beschäftigte in einem Betrieb	Faktor 2,0	€ 461,70
6,5 und mehr Beschäftigte in einem Betrieb	Faktor 2,5	€ 577,00

Bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten werden die Geschäftsinhaber sowie mitbeschäftigte Familienangehörige mit einbezogen. Die Berechnung wird auf Grundlage der Mitarbeiter in der Niederlassung/Filiale in Plochingen erhoben. Teilzeitkräfte werden zu dem prozentualen Anteil ihrer Beschäftigungszeit berücksichtigt, wobei als Vollbeschäftigung die tariflich festgelegten wöchentlichen Stundenzahlen gelten. Nicht in die Berechnung mit einbezogen werden versicherungsfrei beschäftigte Personen.

4. Der Berechnung des Umlagebeitrags durch den Vorstand für das laufende Jahr wird der jeweilige Haushaltsplanansatz, wie er von der Mitgliederversammlung beschlossen worden ist, zugrundegelegt. Der jeweilige Umlagebeitrag wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Der Beschluss des Jahresprogramms mit allen voraussichtlichen Kosten ist für jedes Mitglied verbindlich. Der anteilige Beitrag ist nach Beschlussfassung fällig, spätestens am 14.04. eines Jahres, und wird durch Lastschriftverfahren eingezogen.

Sind nach dem tatsächlichen Rechnungsergebnis die aus den Beiträgen erzielten Einnahmen höher als die Ausgaben, so werden die Mehreinnahmen für das nachfolgende Haushaltsjahr verwendet.

Sind die tatsächlichen Ausgaben höher als die Einnahmen, so wird der Abmangel auf das nachfolgende Jahr übertragen.

5. Tritt im Laufe eines Jahres ein neues Mitglied dem Verein bei, so werden die Beiträge anteilmäßig für jeden vollen Mitgliedsmonat erhoben.

Wird die Mitgliedschaft während eines laufenden Geschäftsjahres gekündigt, ist der gesamte Umlagebeitrag für dieses Kalenderjahr zu bezahlen.

Wird wegen einer Geschäftsaufgabe gekündigt, wird der Umlagebeitrag anteilig bis zum Monat der Schließung des Geschäfts berechnet. Der Anteil für die restlichen Monate wird zurückerstattet.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.
7. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftenverfahren erhoben. Die Mitglieder erklären sich bereit, am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
8. Wird der Mitgliedsbeitrag oder die Werbekostenpauschale nach Ablauf der Mahnung nicht beglichen, entfallen die Vereinsleistungen. Dennoch bleibt die Beitragspflicht bestehen. Sobald die Beitragsschuld beglichen ist, besteht ab diesem Zeitpunkt wieder Anspruch auf alle Leistungen.

IV. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Diese Beitragsordnung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.03.2017 beschlossen und gilt mit sofortiger Wirkung. Der Absatz III, Ziffer 8 wurde am 19.03.2018 ergänzt.
2. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Folglich ist diese auch für Neumitglieder verbindlich.

Datenschutzinformationen

Mit Ihrem Antrag auf Aufnahme in unseren Verein stellen Sie uns im Anmeldeformular personenbezogene Daten zur Verfügung, welche wir im Rahmen und zur Erfüllung unserer Vereinszwecke erheben und verarbeiten.

Die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sieht vor, dass wir Sie zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten über Art und Umfang der Verarbeitung und zu Ihren Rechten informieren müssen. Diese Informationen stellen wir Ihnen gem. Art.13, 14 DS-GVO im Folgenden zur Verfügung. Sie können dies jederzeit auch auf unserer Internetseite unter: www.stadtmarketing-plochingen.de intern abrufen.

1. Datenschutzrechtlich Verantwortlicher

Der Stadtmarketing Plochingen e.V. ist auf der Grundlage der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Verein. Fragen sind grundsätzlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Ansprechpartner im Vorstand ist der 1. Vorsitzende Thomas H. Pressel.

2. Rechtsgrundlage und Zweck der Erhebung und Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten wir gem. Art.6 Abs.1 (b) DS-GVO zweckbestimmt, weil dies für die Organisation und Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses gemäß unserer Satzung erforderlich ist. Unsere Satzung haben Sie mit Ihrem Beitritt anerkannt. Zweckbestimmt ist dabei alles, was zur Erfüllung des Vereinszweckes und der damit verbundenen Aufgaben erforderlich ist. Dazu gehört insbesondere: das Speichern der Daten in der Mitgliederliste, das Verarbeiten zum Versenden von Einladungen zur Mitgliederversammlungen, zum Einzug des Mitgliedsbeitrages.

Darüber hinaus erheben und verarbeiten wir personenbezogene Daten, weil wir als Verein ein berechtigtes Interesse daran haben (Art. 6 Abs.1 (e) DS-GVO). Ein solches berechtigtes Interesse besteht z.B. in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich Bilder der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über Veranstaltungen des Vereins veröffentlicht, soweit nicht überwiegende Interessen der betroffenen Person dem entgegenstehen. Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten zu den unter 2. genannten Zwecken nur, wenn Sie eingewilligt haben.

Zudem unterliegen wir als Verein diversen rechtlichen Verpflichtungen aus Gesetzen, Satzungen und Ordnungen aus Mitgliedschaften, wie z. B. Anforderungen aus Steuergesetze, Mitgliedschaften in Fachverbänden und Dachverbänden). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem Maßnahmen zur Erfüllung steuerrechtlicher Pflichten sowie die Meldung von Daten Dach- und Fachverbände. Ferner verarbeiten wir Ihre Daten zur Erfüllung von Meldepflichten gegenüber Ämtern, Versicherungen und Behörden, jeweils auf Grundlage einer gesetzlichen Verpflichtung.

3. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Zu den unter 2. aufgeführten erforderlichen Zwecken erheben und verarbeiten wir folgende personenbezogenen Daten, die Sie uns im Aufnahmeformular bereitgestellt haben: Name, Telefonnummer, Email, Adresse, Kontodaten.

4. Interne Empfänger der personenbezogenen Daten

Innerhalb des Vereins erhalten diejenigen Bereiche Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der Mitgliedschaft oder gesetzlichen Pflichten benötigen.

5. Externe Empfänger der personenbezogenen Daten

Von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter können zu den genannten Zwecken Daten erhalten. Diese sind uns gegenüber vertraglich zur Einhaltung derselben Datenschutzstandards verpflichtet, dürfen Ihre personenbezogenen Daten lediglich im gleichen Umfang und zu den gleichen Zwecken wie wir verarbeiten und sind unseren Weisungen unterworfen. Dies sind Unternehmen in den Kategorien, IT-Dienstleistungen, Logistik, sowie Telekommunikation.

Im Rahmen des browserbasierenden Verwaltungsprogramms für den Plochinger Präsentgutschein, welches vom Stadtmarketing-Mitglied Meins und Vogel GmbH aus Plochingen gestellt und im Hintergrund administriert wird, werden Daten gespeichert und verarbeitet. Schützenswerte Informationen wie die Bankverbindung sind selbstverständlich nicht öffentlich einsehbar und werden nur zur Überweisung der Gutschrift gespeichert. Sämtliche Daten werden ausschließlich auf Servern gespeichert, die sich in Deutschland befinden. Keinerlei Daten gelangen an Drittländer.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb des Vereins ist zunächst zu beachten, dass wir die geltenden Datenschutzvorschriften beachten. Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen, Satzungen oder Ordnungen auf der Basis der Mitgliedschaft dies gebieten, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Auskunft befugt sind. Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

6. Dauer der Speicherung / Löschung

Die mit der Aufnahme eines Neumitglieds erhobenen, für die Durchführung der Mitgliedschaft benötigten elektronisch gespeicherten Personendaten werden auf Wunsch des ausscheidenden Mitglieds nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Dies umfasst nicht die Daten, die wir aufgrund administrativer, rechtlicher oder sicherheitsrelevanter Notwendigkeiten aufbewahren müssen; wenn noch Forderungen gegen das Mitglied bestehen, erst nach Eintritt der Verjährung dieser Forderung.

Das papierne personenbezogene Schriftgut, das während der Begründung, Durchführung und Beendigung der Mitgliedschaft bei der Geschäftsstelle erwächst (Aufnahmeantrag, Korrespondenz, Karteikarte), wird mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft Archivgut des Vereins. Die Unterlagen bleiben für eine Benutzung durch Unbefugte gesperrt. Das papierne Schriftgut, das während der Begründung, Durchführung und Beendigung der Mitgliedschaft bei der Geschäftsstelle erwächst (Einzugsermächtigung, Mahn-Korrespondenz, Kontoauszüge, Belege), wird mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft Archivgut des Vereins. Es wird wie alle anderen Finanzakten des Vereins aus rechtlichen Gründen 10 (zehn) Jahre aufbewahrt und anschließend auf eine (nur im begründeten Einzelfall dauernde) Archivwürdigkeit bewertet.

7. Hinweis zu Ihren Rechten

Jeder Person, von der wir personenbezogene Daten verarbeiten, stehen die nachfolgend aufgeführten Betroffenenrechte zu, sofern diese keinen gesetzlichen Einschränkungen unterliegen oder damit gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

Beim Recht auf Auskunft und Löschung gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde:

- Das Recht auf Auskunft, ob und, wenn ja, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden und in welchem Umfang diese Verarbeitung stattfindet.
- Das Recht auf Berichtigung, Ergänzung bzw. Löschung der personenbezogenen Daten.
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.
- Das Recht auf Übertragung der personenbezogenen Daten.
- Das Recht auf Widerspruch bezüglich einer Verarbeitungstätigkeit, unter bestimmten Voraussetzungen.
- Das Recht, die erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Mit diesem Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der infolge der Einwilligung bis zum etwaigen Widerruf der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt.



Marktstraße 36 (über PlochingenInfo)

73207 Plochingen

Telefon 07153 7005 – 257

Telefax 07153 7005 – 259

stadtmarketing@plochingen.de

www.stadtmarketing-plochingen.de

Vorsitzender: Thomas Pressel

Steuer-Nr.: 59338/01923